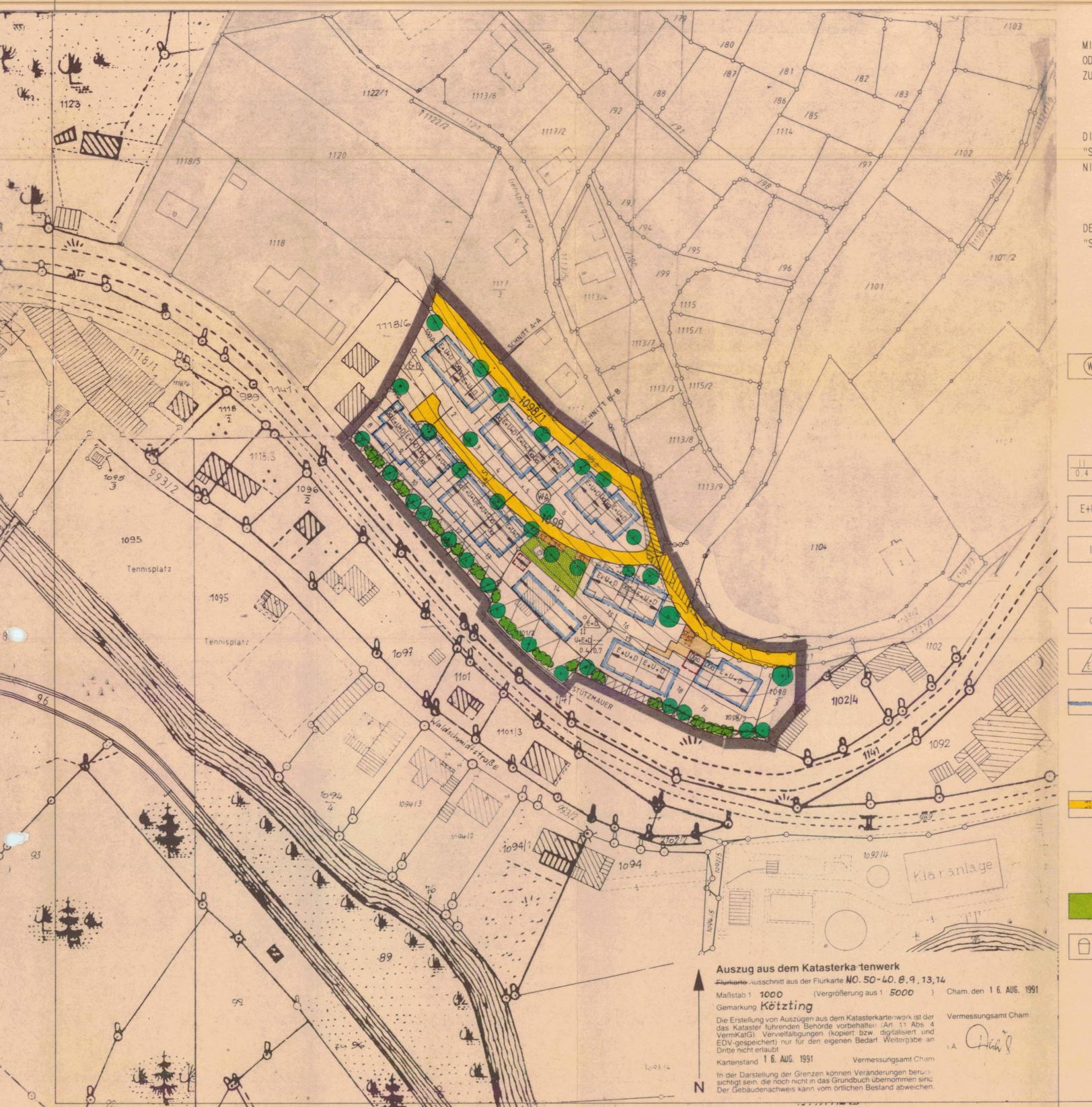
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL"

STADT LANDKREIS KÖTZTING

FLUR NR.

1101/2;1098;1098/1;1098/2;1098/3

TEILFLÄCHEN FLUR NR. 1121



1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN " SCHINDERBUCKEL"

STADT KÖTZTING

AUFGRUND DES \$2 ABS.1 UND DES \$10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT ART.23 ff DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART.91 UND ART.89 ABS.1 NR.10 BayBO ERLÄSST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

DER BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" DER STADT KÖTZTING IN DER FASSUNG VOM IST BESCHLOSSEN.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES - PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN - WERDEN MIT BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

MIT GELDBUSSE BIS ZU 100.000 DEUTSCHE MARK KANN BELEGT WERDEN. WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINER AUF DEM PLAN ABGEDRUCKTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ZUWIDERHANDELT

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM . RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

. RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "SCHINDERBUCKEL" WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET - § 4 BauNVO 1990

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 DARSTELLUNG IN EINER NUTZUNGSSCHABLONE:

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND DACHGESCHOSS

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

3.1 OFFENE BAUWEISE

3.2 BAUGRENZE

3.1.1 ES SIND NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

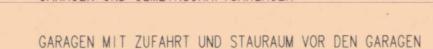
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DES STRASSENPROFILS

5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ DER ALTERSGRUPPE BIS 6 JAHRE UND 6 - 12 JAHRE

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

6.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN



6.2 GEBÄUDESTELLUNG MIT ZWINGENDER HAUPTFIRSTRICHTUNG

6.3 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

6.4 STÜTZMAUER

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7. UNTER 6. GESTALTUNG DER WOHNGEBÄUDE WIRD DER PUNKT 6.8 WIE FOLGT GEÄNDERT

TRAUFHÖHE: - BEI E+U+D MAX. 7.00 m

8. GELÄNDETERRASSIERUNG:

UNBEDINGT NOTWENDIGE STÜTZMAUERN SIND ALS TROCKENMAUER AUSZUFÜHREN. DIE TROCKENMAUERN SOLLEN BIS AUF EINE HÖHE VON 1.00m UND VOM GRUNDSTÜCK ZURÜCKGESETZT VERBLEIBEN, SO DASS EINE VORPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN MÖGLICH IST.

9. DER SCHNITTEPLAN IST BESTANDTEIL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GRÜNORDNUNG

10. BEI PUNKT 10 GRÜNORDNUNG WIRD NOCH FOLGENDES PLANZEICHEN HINZUGEFÜGT



OFFENE VORGÄRTEN

11. BEPFLANZUNG DES KINDERSPIELPLATZES

ES DÜRFEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNEREN VOM 22.06.1976 NR. IE 9-5335/20-1/75 NUR UNGIFTIGE GEHÖLZE VERWENDET WERDEN.

B.NV, D.1.29 T

Montesuinesaus seit at 10 gy T. ZELLNER, 1. BÜRGERMEISTER

H I N W E I S E DURCH PLANZEICHEN

1. BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN UND FLURSTÜCKSNUMMERN



2. VORGESCHLAGENE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN) UND PARZELLENNUMMERN

3. GEBÄUDEBESTAND

WOHNGEBÄUDE

4. HÖHENLINIE IM 1m - ABSTAND

NEBENGEBÄUDE

5. ANBAUVERBOTSZONE

6. SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG ÜBER 2.80 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGE-NOMMEN BÄUME, DIE BIS 2.80 m HÖHE AUFGEASTET SIND.

7. ES WIRD EMPFOHLEN ZUSÄTZLICHE OBSTBÄUME AUF DEN EINZELNEN BAUPARZELLEN ZU PFLANZEN.

VERFAHRENSVERMERKE

. ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

DER STADTRAT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 20.10.1993 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES Schinderbuckel BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM OS.11. u. 09.11.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (\$2 ABS.1 i.V.m. ABS.4 BauGB)



2. BILLIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DER DECKUNG EINES DRINGENDEN WOHNBEDARFS DIENT, WURDE AUF EINE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG VERZICHTET (§2 ABS.1 UND ABS.2 BauGB-MaßnahmenG 1993 SOWIE §3 ABS.1 BauGB). DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT DEN ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG VOM 25.01.1994 GEBILLIGT.

DER GEBILLIGTE ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG

VOM 07.42.1933. WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS.2 BauGB IN

DER ZEIT VOM 28.02.1934. BIS 28.03.1934. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DEN BÜRGERN WURDE AUCH GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN (\$2 ABS.2 SATZ 2 BauGB-MaßnahmenG 1993).



KÖTZTING, PEN 12.07.1994. ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

GLEICHZEITIG MIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §3 ABS.2 BauGB WURDE DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCHGEFÜHRT (§4 ABS.1 UND ABS.2 BauGB).



ZELLNER &. BÜRGERMEISTER

DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 14.06.1994 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Schinderbuckelin DER FASSUNG VOM 10.05.1994. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. (§10 Baugb).



KÖTZTING. DEN 12.07.1994 ZELLNER 1 BÜRGERMEISTER

5. ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG:

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT SCHREIBEN VOM . 13.09.1994 AZ .50-640.3 Nv. 12.1-29.1 ERKLÄRT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§11 ABS.3 BouGB).



ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

6. INKRAFTTRETEN:

DIE ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT CHAM NICHT BEANSTANDETE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG WURDE AM 07.10.1994... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (§12 BauGB).

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN Rathaus Kotzing zu JEDERMANNS EINSICHT BEREIT-GEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLÄNGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES \$44 ABS.3 SATZ 1 UND SATZ 2 SOWIE ABS.4 BouGB UND DIE §§214 UND 215 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.



NANDLSTADT, DEN 07.12.1993

GEÄ .: DEN 10.05.1994

ARCHITEKT (VFA) - DIPLOMINGENIEUR PETER WACKER

HOCHBAU - STÄDTEBAU - WOHNUNGSWESEN

BAHNHOFSTRASSE 3 85405 NANDLSTADT ELL P 08756/8714 FAX: 08756/1408

DER ARCHITEKT

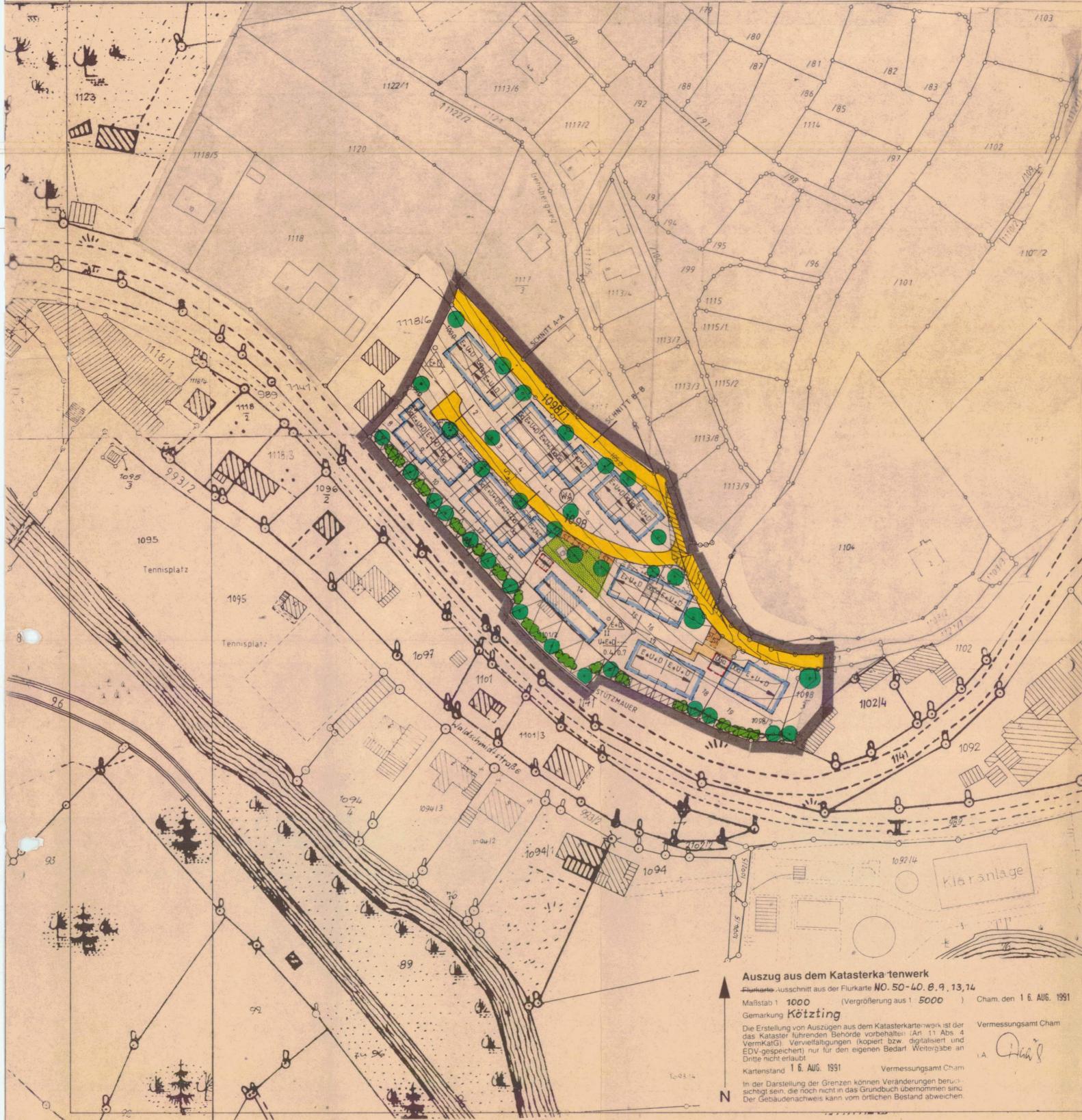
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

KÖTZTING, DEN 07.12.1993

BEBAUUNGSPLANES MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" "DECKBLATT NR. 1" LANDKREIS CHAM STADT KÖTZTING REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

ÄNDERUNG DES

1/1000



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET - § 4 BauNVO 1990

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 DARSTELLUNG IN EINER NUTZUNGSSCHABLONE:

0.4 0.7	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

E+U+D ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND DACHGESCHOSS

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

- 3.1 OFFENE BAUWEISE
- 3.1.1 ES SIND NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - 3.2 BAUGRENZE
 - 4. VERKEHRSFLÄCHEN
 - 4.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DES STRASSENPROFILS

5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

- 5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 5.2 KINDERSPIELPLATZ DER ALTERSGRUPPE BIS 6 JAHRE UND 6 12 JAHRE

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

6.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN



GARAGEN MIT ZUFAHRT UND STAURAUM VOR DEN GARAGEN



6.2 GEBÄUDESTELLUNG MIT ZWINGENDER HAUPTFIRSTRICHTUNG



6.3 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



6.4 STÜTZMAUER

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7. UNTER 6. GESTALTUNG DER WOHNGEBÄUDE WIRD DER PUNKT 6.8 WIE FOLGT GEÄNDERT.

TRAUFHÖHE:

- BEI E+U+D MAX. 7.00 m

8. GELÄNDETERRASSIERUNG:

UNBEDINGT NOTWENDIGE STÜTZMAUERN SIND ALS TROCKENMAUER AUSZUFÜHREN. DIE TROCKENMAUERN SOLLEN BIS AUF EINE HÖHE VON 1.00m UND VOM GRUNDSTÜCK ZURÜCKGESETZT VERBLEIBEN, SO DASS EINE VORPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN MÖGLICH IST.

9. DER SCHNITTEPLAN IST BESTANDTEIL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GRÜNORDNUNG

10. BEI PUNKT 10 GRÜNORDNUNG WIRD NOCH FOLGENDES PLANZEICHEN HINZUGEFÜGT.



11. BEPFLANZUNG DES KINDERSPIELPLATZES

ES DÜRFEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNEREN VOM 22.06.1976 NR. IE 9-5335/20-1/75 NUR UNGIFTIGE GEHÖLZE VERWENDET WERDEN.

B.NV. D.1.29 T.

KÖTZTING, DEN T. ZELLNER, 1. BÜRGERMEISTER

H I N W E I S E DURCH PLANZEICHEN



1. BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN UND FLURSTÜCKSNUMMERN



- 2. VORGESCHLAGENE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN) UND PARZELLENNUMMERN
- 3. GEBÄUDEBESTAND



WOHNGEBÄUDE



NEBENGEBÄUDE



4. HÖHENLINIE IM 1m - ABSTAND



5. ANBAUVERBOTSZONE



- 6. SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG ÜBER 2.80 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGE-NOMMEN BÄUME, DIE BIS 2.80 m HÖHE AUFGEASTET SIND.
- 7. ES WIRD EMPFOHLEN ZUSÄTZLICHE OBSTBÄUME AUF DEN EINZELNEN BAUPARZELLEN ZU PFLANZEN.

AUFGRUND DES §2 ABS.1 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT ART.23 ff DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART.91 UND ART.89 ABS.1 NR.10 BayBO ERLÄSST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

§ 1

DER BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" DER STADT KÖTZTING IN DER FASSUNG VOM IST BESCHLOSSEN.

§ 2

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES - PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN - WERDEN MIT BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

§ 3

MIT GELDBUSSE BIS ZU 100.000 DEUTSCHE MARK KANN BELEGT WERDEN, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINER AUF DEM PLAN ABGEDRUCKTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ZUWIDERHANDELT.

§ 4

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 5

DER SEIT DEM RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "SCHINDERBUCKEL" WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT.

VERFAHRENSVERMERKE

1 ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

DER STADTRAT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM . 20.10.1993 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES . Schinderbuckel BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM OS.11. u. 03.11.33 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (\$2 ABS.1 i.V.m. ABS.4 BauGB)



KÖTZTING DEN 12.07.1994

ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

2. BILLIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DER DECKUNG EINES DRINGENDEN WOHNBEDARFS DIENT, WURDE AUF EINE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG VERZICHTET (\$2 ABS.1 UND ABS.2 BauGB-MaßnahmenG 1993 SOWIE \$3 ABS.1 BauGB). DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT DEN ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG VOM 25.01.1994 GEBILLIGT. DER GEBILLIGTE ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 27.12.1933. WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS \$3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 28.02.1934. BIS 28.03.1934. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DEN BÜRGERN WURDE AUCH GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN (\$2 ABS.2 SATZ 2 BauGB-MaßnahmenG 1993).



KÖTZTING, PEN 12.07. 1994

ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

GLEICHZEITIG MIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §3 ABS.2 BauGB WURDE DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCHGEFÜHRT (§4 ABS.1 UND ABS.2 BauGB).



KÖTZTING DEN 12.07.1994

ZELLNER A. BÜRGERMEISTER

4. SATZUNG:

DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM .14.06.1994 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Schinderbuckelin der Fassung VOM 10.05.1994. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. (§10 Bouch).



KÖTZTING, DEN 12.07.1994

Stadt KATTING
ZELLNER 1 BÜRGERMEISTER

5. ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG:

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT SCHREIBEN VOM . 13.09.1994
AZ .50-640. DNv. 12.1.29.1 ERKLÄRT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHSVORSCHRIFTEN
NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§11 ABS. 3 BaugB).



KÖTZTING, DEN 22.11. 1994
Stadt Katzeing
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

6. INKRAFTTRETEN:

DIE ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT CHAM NICHT BEANSTANDETE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG WURDE AM 0.7.10.1394... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (§12 BauGB).

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN Rathaus Kotzing zu JEDERMANNS EINSICHT BEREIT-GEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES \$44 ABS.3 SATZ 1 UND SATZ 2 SOWIE ABS.4 BauGB UND DIE \$\$214 UND 215 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.



DER ARCHITEKT
NANDLSTADT, DEN 07.12.1993
GEÄ.: DEN 10.05.1994

KÖTZTING PEN 22 M. 1894

ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

T. ZELLNER, 1. BÜRGERMEISTER KÖTZTING, DEN 07.12.1993